

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 12. Juli 2019

47. Gesetz vom 4. Juli 2019, mit dem die Gemeindegewahlordnung 1992 und die Landtagsgewahlordnung 1995 geändert wird (XXI. Gp. RV 1810 AB 1844)

Gesetz vom 4. Juli 2019, mit dem die Gemeindegewahlordnung 1992 und die Landtagsgewahlordnung 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindegewahlordnung 1992

Die Gemeindegewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 werden die Zitate „BGBl. I Nr. 134/2013“ und „BGBl. I Nr. 195/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 204/2013“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ ersetzt.

2. § 19a Abs. 1 lautet:

„(1) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

3. § 19a Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

4. In § 31 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachnamens“ durch das Wort „Familiennamens“ ersetzt.

5. In § 31 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

6. In § 31 Abs. 5 wird das Zitat „§ 19 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.

7. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wenn der Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei auf Grund der Parteibezeichnung einer politischen Partei zugeordnet werden kann, kann der Austausch des zustellungsbevollmächtigten Vertreters entgegen den Bestimmungen des Abs. 2 auch durch die Landesorganisation dieser politischen Partei erfolgen.“

8. In § 38 Abs. 3 Z 2 und § 57 Abs. 5 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ jeweils durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

9. In § 41 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 19a Abs. 1 und 2) hat der Gemeindegewahlleiter die Daten der Wahlwerber, gegebenenfalls unter Heranziehung eines vom

Bgld. LGBl. Nr. 47/2019 - ausgegeben am 12. Juli 2019

Zustellungsbevollmächtigten zur Verfügung gestellten Dateisystems, elektronisch zu erfassen und eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2012, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.“

10. In § 52 Abs. 4 und 5 wird das Zitat „§ 30 Abs. 6“ jeweils durch das Zitat „§ 30d Abs. 7“ ersetzt.

11. In § 52 Abs. 6 wird das Zitat „§ 30a Abs. 4“ durch das Zitat „§ 30d Abs. 7“ ersetzt.

12. In § 57 Abs. 3 erster Satz, § 73 Abs. 1 und 3 und § 81 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „oder Nachnamen“.

13. § 90 Abs. 2 entfällt.

14. Die Überschrift zu § 110 lautet:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

15. Dem § 110 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 18 Abs. 1, § 19a Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 4 und 5, § 33 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 52 Abs. 4 bis 6, § 57 Abs. 3 und 5, § 73 Abs. 1 und 3, § 81 Abs. 1, die Überschrift zu § 110 und die **Anlagen 1, 2, 5 und 7** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2019 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 90 Abs. 2.“

16. Die Anlagen 1, 2, 5 und 7, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, werden durch die Anlagen 1, 2, 5 und 7 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 33/2006“ jeweils ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2009“ eingefügt.

2. In § 21 Abs. 1 werden die Zitate „BGBl. I Nr. 130/2011“ und „BGBl. I Nr. 103/2011“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 70/2018“ ersetzt.

3. § 22a Abs. 1 lautet:

„(1) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.“

4. § 22a Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

5. In § 28 Abs. 1 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2011“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013“ ersetzt.

6. In § 35 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „oder Nachname“.

7. In § 35 Abs. 6 Z 2 und § 81 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachnamens“ jeweils durch das Wort „Familiennamens“ ersetzt.

8. In § 35 Abs. 6 Z 3 und § 81 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ jeweils durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

Bgld. LGBl. Nr. 47/2019 - ausgegeben am 12. Juli 2019

9. In § 38 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 22a Abs. 1 und 2) hat der Kreiswahlleiter die Daten der Wahlwerber, gegebenenfalls unter Heranziehung eines vom Zustellungsbevollmächtigten zur Verfügung gestellten Dateisystems, elektronisch zu erfassen und eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2012, beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.“

10. In § 56 Abs. 1 Z 4 und 5 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachnamen“ jeweils durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

11. Dem § 96 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1, § 22a Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1, § 35 Abs. 4 und 6, § 38 Abs. 1, § 56 Abs. 1, § 81 Abs. 2 und die **Anlagen 1 bis 3** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2019 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

12. Die Anlagen 1 bis 3, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, werden durch die Anlagen 1 bis 3 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Die Präsidentin des Landtages:
Dunst

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur